

# MITTEILUNGEN

## DER GEMEINDE

### GITSCHTAL

Zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 03.07.2009

## I N H A L T

Geänderte Ordinationszeiten während der Schulferien – Dr. Peter Steiner .....	Seite 1
Lärmschutzverordnung .....	Seite 1
Feuerlöscherüberprüfung St. Lorenzen/G. und Lassendorf .....	Seite 3
Würfelnatter – Reptil des Jahres 2009 – INFORMATIONEN über die ARGE NATURSCHUTZ .....	Seite 3
Eröffnung des Golfplatzes GC Gailtalgolf .....	Seite 5
Sommerbetreuung für Kinder – Bedarfserhebung .....	Seite 9
Der Kärntner Energiespar-1000er – Beendigung der Aktion .....	Seite 9

# Ordinationszeiten Dr. Peter Steiner

Geänderte Ordinationszeiten während der Schulferien (13.7.2009 - 13.09.2009)

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 11:00 Uhr (keine Abendordination)
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Dr. Peter Steiner  
Kassenarzt  
9622 Weißbriach 244  
Tel.: 04286/555

## Lärmschutzverordnung

Auf Grund vermehrter Beschwerden am hs. Gemeindeamt wird auf die gültige Lärmschutzverordnung hingewiesen.

### VERORDNUNG

des **Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal** vom 06.07.1981, Zahl: 523/81, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung LGBL. Nr. 74/1977, wird verordnet:

#### § 1

### Lärmerregung

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung

(§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
3. Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

## § 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.a. Tätigkeiten in Wohn- und Erholungsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von **22.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und Grundflächen im Wohn- und Erholungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht vom Baulärmgesetz, LGBL. Nr. 26/1973, erfaßt sind und die im Freien einen 50 dPA übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Erholungsgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Erholungsgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete;

## § 3

**Verwaltungsübertretungen** sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu EUR 218,-** oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

**Sie gilt in der Zeit zwischen 01. Mai - 30. September  
eines jeden Jahres.**

Der Bürgermeister:  
SATTLEGGER Günther eh.

## **Feuerlöscherüberprüfung**

Wann: Samstag, den 11. Juli 2009

Wo: St. Lorenzen/G. , Feuerwehrgerätehaus,  
09.00 Uhr – 10.00 Uhr

Lassendorf, FW-Gerätehaus,  
10.00 Uhr – 11.00 Uhr

## **Würfelnatter – Reptil des Jahres 2009 Information der Arge Naturschutz**

2009 wurde die Würfelnatter (*Natrix tessellata*) von der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), der Österreichischen Gesellschaft für Herpetologie (ÖGH) und der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) zum „Reptil des Jahres“ gewählt. Diese herpetologischen Organisationen haben aus diesem Anlass gemeinsam einen Informationsfolder über die Würfelnatter erstellt.

Fotos oder zusätzliche Informationen werden auf Anfrage jederzeit von der Arge NATURSCHUTZ zur Verfügung gestellt.

## Würfelnatter – Reptil des Jahres

Die Würfelnatter (*Natrix tessellata*) ist eine unserer sechs Schlangenarten. Da sie nicht weit verbreitet ist und vor herannahenden Menschen meist rasch das Weite sucht, ist sie nicht sehr bekannt. Die Würfelnatter ist in Kärnten stark gefährdet und eine vollkommen geschützte Art. 2009 wurde die Würfelnatter zum „Reptil des Jahres“ gewählt.

Die Würfelnatter ist eine ausgesprochene Wasserschlange und kann hervorragend schwimmen und tauchen. Daher ist sie am ehesten in unmittelbarer Gewässernähe anzutreffen, wo sie sich entweder am Ufer sonnt oder im Wasser auf Jagd nach kleinen



Fischen ist. Diese ungiftige und völlig harmlose Schlangenart ist ausgesprochen wärmeliebend und daher bevorzugt in den Tallagen an den Seen und Flüssen Mittel- und Unterkärntens zu finden. Als Lebensraum bevorzugen Würfelnattern Uferzonen größerer stehender oder fließender Gewässer, wobei sie hier gut strukturierte Abschnitte mit lückiger Vegetation bevorzugen, die ihnen Sonnenplätze und Verstecke bieten.

Die Würfelnatter kann bis zu 120 cm lang werden, die meisten Exemplare sind aber unter 1 m lang, die Weibchen werden größer als die Männchen. Ihr Name ist auf ihre versetzt stehende dunkle Fleckung auf hellerem Untergrund zurückzuführen. Diese Zeichnung ist aber nicht bei allen Exemplaren deutlich ausgeprägt, oft machen die Schlangen einen eher einheitlichen olivgrünen bis grauen Eindruck.

Frühestens Anfang April verlassen die heimischen Würfelnattern ihre Winterquartiere, die häufig auch in Gewässernähe liegen. Im April und Mai findet die Paarungszeit der Schlangen statt. Die Weibchen legen 6 bis 8 Wochen später 5 bis 25 Eier, vorzugsweise in lockere Pflanzenmaterialansammlungen, wie Schwemmgut-, Mist- oder

Komposthäufen. Ab Mitte August ist mit dem Schlüpfen der 14 cm bis 24 cm langen Jungtiere zu rechnen. In den folgenden Wochen müssen sich die Schlangen Reserven anfressen, bevor sie im Oktober ihre Winterquartiere aufsuchen.

Die Arge NATURSCHUTZ führt ein Projekt zur Überprüfung der aktuellen Gefährdungssituation und zur Um-setzung gezielter Schutzmaßnahmen für die Würfelnatter durch. In seiner 3-jährigen Laufzeit (2009 – 2011) werden an ausgewählten Kärntner Vorkommen Bestandsüberprüfungen und Kontrollen zur Habitat-qualität durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Lebensraumqualität sollen für Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen verwendet werden.

Natürlich wollen wir die Projektlaufzeit auch nützen, um die Kenntnis der aktuellen Verbreitung der Würfelnatter in Kärnten zu vervollständigen. Deshalb sammeln wir Hinweise auf aktuelle Würfelnatter-Vorkommen. Sollten Ihnen Würfelnatter-Lebensräume bekannt sein oder Sie eine Würfelnatter entdecken, wären wir für die Mitteilung Ihrer Beobachtung sehr dankbar!

Bei Interesse kann ein **Informationsfolder** über die Würfelnatter bezogen werden.

**Informationen bei:** Arge NATURSCHUTZ; **Mag. Karina Smole-Wiener**  
Gasometergasse 10, 9020 Klagenfurt; Tel.: 0463 – 32 96 66 -

## **Eröffnung des Golfplatzes GC Gailtalgolf**

Am 11. und 12. Juli 2009 findet die Eröffnung des Golfplatzes „Gailtalgolf Kärnten“ in Waidegg statt. (siehe Beilage)

## **Sommerbetreuung für Kinder - Bedarfserhebung**

In manchen Gemeinden wird in den Sommermonaten Ferienbetreuung in Form von gemeindeübergreifenden Projekten für Kinder angeboten, damit die berufstätigen Eltern ihre Kinder im Sommer in guten Händen wissen.

Um das Angebot einer Betreuungsmöglichkeit in Erwägung ziehen zu können, ist es notwendig, eine entsprechende Bedarfserhebung durchzuführen, ob Nachfrage besteht.

Interessierte, berufstätige Eltern werden daher ersucht, dem hs. Gemeindeamt bekanntzugeben, ob für ihre Kinder (Kindergarten- und eventuell Volksschulalter) eine entsprechende Sommerbetreuung in Frage kommen würde.

## **Der Kärntner Energiespar1000er“ – Beendigung der Aktion**

Die Antragsfrist für den „**Kärntner Energiespar1000er**“ ist aufgrund des großen Erfolges und der regen Inanspruchnahme der Aktion durch die Kärntner Bevölkerung am **01. Juli 2009 vorzeitig geschlossen worden**. Die ausgegebenen Gutscheine haben weiterhin eine Gültigkeitsdauer bis zum 30.06.2010.

Förderungsformulare werden daher nicht mehr ausgegeben.

Mit einem Förderungsvolumen von 3 Mio Euro wurden seit dem 01. Dezember 2008 Investitionen in der Höhe von 22 Millionen Euro angeregt – weitaus mehr, als die ursprünglich prognostizierten 15 Mio, wobei die endgültigen Zahlen erst mit der Abrechnung der ausgegebenen Gutscheine feststehen.

Weniger Energiekosten, saubere Umwelt und Stärkung der heimischen Wirtschaft –  
Der Energie-Tausender hat dreifach unterstützt.